

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Betrifft: Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989;

S t e l l u n g n a h m e

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 54 GE 9. 88

Datum: 28. NOV. 1988

Verteilt: 29. Nov. 1988 *Ende*

Dem Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes ist grundsätzlich zuzustimmen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß er eine bedeutende Arbeitsvermehrung für die Gerichte bringen wird. Wir nehmen daher in Teil II dieser Zusammenfassung zu den einzelnen Punkten des Entwurfes Stellung und versuchen im Teil I die entstehende Arbeitsbelastung abzuschätzen. Ausgehend von den Zuständigkeitsvorschriften wird diese das nichtrichterliche Personal deutlich stärker treffen als die Richter. Der Vollständigkeit halber wird im Teil I aber zur G e s a m t-Mehrbelastung Stellung genommen.

Teil I

Die von den Redaktoren geäußerte Ansicht, dem Bund würden keine nennenswerten Kosten erwachsen, ist sicher falsch, da dieses Gesetz, soweit es von den Gerichten zu vollziehen sein wird, mit dem vorhandenen Personal nicht vollzogen werden kann. Im folgenden wird nun auf die Verhältnisse beim Handelsgericht Wien Bezug genommen. Es sind zwei Stadien zu unterscheiden nämlich der Zeitraum, in dem das Gesetz mit Ausnahme der §§ 244 bis 267 in Kraft ist (vermutlich 1.1.1990 bis 31.12.1992) und der Zeitraum, in dem auch die §§ 244 bis 267 in Kraft sein werden (vermutlich ab 1.1.1993).

A. Für den Zeitraum 1.1.1990 bis 31.12.1992 ist zu erwägen:

1. § 218 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit eines Antrages an das Gericht, einen Abschlußprüfer zu bestellen. Da Voraussetzung eines solchen Antrages ist, daß die zur Bestellung Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, werden diese Bestellungsverfahren nicht einfach sein. Es wird insbesondere zu überprüfen sein, ob der Kaufmann nach § 217 Abs. 1 verpflichtet ist, einen Abschlußprüfer zu bestellen. Da diese Pflicht aus dem Inhalt des Registeraktes nicht abgeleitet werden kann, wird ein Beweisverfahren erforderlich sein. Da die Voraussetzungen der Prüfungspflicht sich ständig ändern können, ist ein Antrag auf Bestellung eines Abschlußprüfers in jedem Jahr möglich, die für ein bestimmtes Jahr getroffene Entscheidung erspart nicht die Prüfung der Voraussetzungen in einem anderen Jahr. Wieviele Anträge auf Bestellung eines Abschlußprüfers gestellt werden, läßt sich naturgemäß auch nicht annähernd schätzen, bei der von allen im Handelsregister tätigen Richtern und Rechtspflegern übereinstimmend angegebenen Tendenz, gesetzliche Verpflichtungen - überhaupt wenn sie neu eingeführt werden - möglichst zu ignorieren, ist zu befürchten, daß die Anzahl nicht gering sein wird.

2. Entscheidend wird sein, wie die Vorschrift des § 220 Abs. 3 zu verstehen ist, ob nämlich das Registergericht nur die ihm übersandten Bestätigungsvermerke zum Akt zu nehmen hat oder ob es dafür zu sorgen hat, daß die Kaufleute, die verpflichtet sind, einen solchen Bestätigungsvermerk vorzulegen, ihn auch tatsächlich vorlegen. Es ist derzeit nicht annähernd bekannt, wie viele im A-Register eingetragene Kaufleute verpflichtet sein werden, einen solchen Bestätigungsvermerk vorzulegen. Nach der Schätzung der im Register tätigen Richter und Rechtspfleger werden ca. 20 % von ihnen ihrer Verpflichtung auch nachkommen. Da vermutlich nur ein relativ kleiner Teil der im A-Register eingetragenen Kaufleute im Sinne des § 220 Abs. 3 des Entwurfes zur Vorlage eines Bestätigungsvermerkes verpflichtet sein wird und da nur ca. 20 % dieses kleineren Teiles diesen Vermerk von selbst vorlegen wird, ist anzunehmen, daß keine große Zahl von solchen Bestätigungsvermerken einlangen wird. Da im Gesetz außerdem nicht einmal eine formelle Prüfung des Bestätigungsvermerkes vorgesehen ist - eine Überprüfung auf "Vollzähligkeit" im Sinne des § 282 Abs. 1 ist bei einem (Zahlwort!) Vermerk sinnlos - würde es keinen großen Arbeitsaufwand erfordern, diesen Vermerk zum Akt zu nehmen. Immerhin müßten wahrscheinlich einige hundert wenn nicht tausend Akten jährlich ausgehoben, dem Rechtspfleger vorgelegt und dann wieder eingelegt werden.

Eine solche an sich vernünftige Auslegung läßt die gesetzliche Vorschrift aus zwei Gründen als sinnlos erscheinen:

einmal deshalb, weil es das Vertrauen in das Handelsregister erschüttern muß, wenn erhebliche Umstände, die aus dem Register ersichtlich sein sollen, in der Mehrzahl der Fälle nicht ersichtlich sind, und dann auch deshalb, weil die Vorschrift der Vorlage des Bestätigungs-

vermerkes vor allem von jenen nicht eingehalten werden wird, die einen solchen Bestätigungsvermerk nicht erlangen können oder die befürchten müssen, daß der Inhalt dieses vermerkes Rückschlüsse auf eine schlechte wirtschaftliche Lage ihres Unternehmens zuläßt.

Sollte aber der Gesetzgeber den Entwurf dahin ändern, daß klargestellt wird, daß das Registergericht von amtswegen dafür zu sorgen hat, daß die hiezu verpflichteten Kaufleute den Bestätigungsvermerk auch tatsächlich vorlegen, würde dies eine enorme Arbeitsbelastung darstellen. Da die Umstände, von denen gemäß § 217 Abs. 1 die Pflicht zur Abschlußprüfung abhängt, aus den Registerakten nicht ersichtlich sind, müßten allein beim Handelsgericht Wien jährlich - da sich diese Umstände ja jederzeit ändern können - ca. 11.000 im A-Register eingetragene Kaufleute und Gesellschaften angeschrieben und gefragt werden, ob die Voraussetzungen einer Abschlußprüfungspflicht gegeben sind. Da auch hier anzunehmen ist, daß nur ca. 20 % der Angeschriebenen diese Anfrage in der ihnen gesetzten angemessenen Frist beantworten werden und da außerdem erfahrungsgemäß ein Teil dieser Anfragen nicht zugestellt werden kann, weil die Empfänger unter der aus dem Register ersichtlichen Adresse nicht (mehr) erreichbar sind, werden die Anfragen urgiert oder wiederholt und - wenn die Vorschriften des § 283 des Entwurfes auf diesen Bereich anzuwenden wären (wovon man wohl ausgehen müßte, wenn das Gericht von amtswegen dafür zu sorgen hat, daß die Bestätigungsvermerke vorgelegt werden) erzwungen werden. Es wären daher mindestens 20.000 Aktenbewegungen erforderlich, wobei jede Aktenbewegung darin besteht, daß der Akt von der Kanzlei ausgehoben, dem Rechtspfleger vorgelegt wird, von diesem eine Verfügung retrotren wird, die von der Kanzlei zu schreiben und abzufertigen ist und deren Erledigung zu überwachen ist. Rechnet man für eine

solche Aktenbewegung einen Arbeitsaufwand von nur 10 Minuten, was nur bei Vorhandensein entsprechender Formulare möglich ist, dann ergäbe dies einen Arbeitsaufwand von mindestens 200.000 Minuten oder 3333 Stunden, d.s. 84 Mannwochen; das sind unter Berücksichtigung von Urlauben und Krankheitsfällen zwei volle Arbeitskräfte. Es muß wiederholt werden, daß dies eine Minimalschätzung ist.

B. Für den Zeitraum ab 1.1.1993 ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 283 Abs. 2 des Entwurfes hat das Registergericht die Vorstandsmitglieder, Abwickler und Aufsichtsratsmitglieder (auch die Geschäftsführer der in Frage kommenden Gesellschaften m.b.H.) zur Einhaltung ihrer sich aus den im § 282 Abs. 1 zitierten Vorschriften ergebenden Verpflichtungen durch Zwangsstrafen anzuhalten. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, daß das Registergericht von amtswegen festzustellen hat, welche Gesellschaften die im § 283 Abs. 1 erwähnten Verpflichtungen treffen. Da einerseits die im § 244 Abs. 1 für maßgebend erklärten Kriterien aus den Registerakten nicht ersichtlich sind und da andererseits diese Vorschriften nach § 244 Abs. 3 auch auf alle Personengesellschaften anzuwenden ist, deren einzige(r) persönlich haftende(r) und vertretungsbefugte(r) Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist - dies trifft auf die nun so modern gewordenen "Gesellschaft m.b.H. & Co KG" zu - bedeutet dies, daß allein im Sprengel des Handelsgerichtes Wien derzeit bei 693 Aktiengesellschaften, ca. 26.000 bis 27.000 Gesellschaften m.b.H. und über 5.000 Kommanditgesellschaften festgestellt werden muß a) ob sie eine Konzernmutter sind, b) ob auf sie die Vorschriften der §§ 277 oder 278 (s. auch § 279) anzuwenden sind. Dies bedeutet wieder, daß jährlich (da sich die Umstände ja ständig ändern können) ca. 33.000 Registerakten zusätzlich bearbeitet werden müssen. Bei den Gesellschaften m.b.H. kann auch nicht annähernd geschätzt werden, welcher Teil einen Konzernabschluß zu machen hat, es kann nur

angenommen werden, daß es der kleinere Teil ist. Bei den Kommanditgesellschaften muß angenommen werden, daß schon der größere Teil eine Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist und daher einen Konzernabschluß vorlegen muß. Geht man davon aus, daß wieder ca. 20 % der zum Konzernabschluß verpflichteten Gesellschaften dieser Pflicht von selbst nachkommen wird, kann sehr grob geschätzt werden, daß bei ca. 30.000 Gesellschaften erhoben werden muß, ob sie zum Konzernabschluß verpflichtet sind. Dies bedeutet mindestens 50.000 Aktenbewegungen im oben dargestellten Sinn. Schätzt man die Zahl der sich auf Grund dieser Erhebungen zum Konzernabschluß verpflichteten Gesellschaften, die ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind gering (gering wegen der großen Zahl der Gesellschaften m.b.H. & Co KG) mit 2000, so werden diese 2000 Gesellschaften zur Vorlage des Konzernabschlusses zu verhalten und zu zwingen sein, was mindestens wieder 4000 Aktenbewegungen im oben dargestellten Sinn verursacht. Dies ergibt insgesamt 57.000 Aktenbewegungen (3000 durch die freiwillig vorgelegten Abschlüsse, 50.000 zur Feststellung der Abschlußpflicht und 4000 zur Durchsetzung der Abschlußpflicht). Dies erfordert 570.000 Arbeitsminuten, d.s. 9500 Arbeitsstunden, d.s. 237 Mannwochen oder 6 Arbeitskräfte.

Zusammenfassend ergibt sich, daß bei allervorsichtigster Schätzung für die Vollziehung dieses Gesetzes allein beim Handelsgericht Wien mindestens 8 zusätzlich Dienstposten erforderlich sein werden, wobei die Schätzung der im Handelsregister tätigen Richter und Rechtspfleger zu einem noch erheblich höheren Arbeitsaufwand kommt und diese Richter und Rechtspfleger ebenfalls behaupten, sehr vorsichtig geschätzt zu haben.

Teil II

Zu Art. I "Änderungen des Handelsgesetzbuches"

Z 9 (Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft):

§ 179. Der allgemeine Verweis im zweiten Satz auf "nachstehende Vorschriften" sollte durch ein Zitat der entsprechenden Paragraphen ersetzt werden. In dem entsprechenden Art. 7 Nr. 22 EVHGB wird nur auf Art. 7 Nr. 23 - 25 verwiesen, nunmehr sind wohl darüber hinaus die §§ 180 - 188 HGB gemeint.

§ 184. Die Überschrift muß statt "Kündigung des Gesellschafters" richtig "Kündigung der Gesellschaft" lauten.

§ 185. Bei der Überschrift "Auflösungsgründe" wird nicht berücksichtigt, daß Auflösungsgründe schon in § 184 genannt werden. Wie in dem entsprechenden Art. 7 Nr. 25 EVHGB muß es "Andere Auflösungsgründe" heißen.

Hier - wie an vielen anderen Stellen - wurden Änderungen in der Schreibweise nicht konsequent vorgenommen. So heißt es etwa in § 185 Abs. 2 HGB "Handelsgeschäftes", hingegen in § 186 Abs. 1, 2, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 1 HGB "Handelsgeschäfts".

§ 186. In Abs. 3 sollte es wohl statt "Betrags" richtig "Betrages" heißen.

Vierter Abschnitt. Die Überschrift "Für Vollkaufleute geltende Vorschriften" gibt nicht den Inhalt, sondern nur den Geltungsbereich wieder.

Die Aufnahme dieser für alle Vollkaufleute geltenden Bestimmungen im Zweiten Buch ("Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft") ist unsystematisch. Die vergleichbare Überschrift im dHGB zum Dritten Buch lautet etwa "Handelsbücher".

§ 192. Die Verwendung des Begriffes "Verfahren" in der Überschrift, der hier der betriebswirtschaftlichen Terminologie entnommen ist, erscheint nicht zweckmäßig; § 241 dHGB verwendet den prägnanten Ausdruck "Inventurvereinfachungsverfahren".

Während es in § 191 Abs.2, § 192 Abs.2, 3 erster Satz Z 1, § 193 Abs.2 "Geschäftsjahres" heißt, wird in § 192 Abs.3 Z 2 "Geschäftsjahrs" verwendet.

Zweiter Titel. "Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß". Diese Überschrift wird nur für den zweiten Titel, der die §§ 193 - 200 enthält, gewählt, obwohl die im Dritten Titel aufgenommenen Bewertungsvorschriften ebenso die Bilanz betreffen. Das dHGB stellt dies durch die Gliederung "Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß. Erster Titel. Allgemeine Vorschriften" vor § 242 dHGB systematisch klar.

§ 197. Der betriebswirtschaftlichen Terminologie in Abs.1 "in die Bilanz eingestellt" entsprechen weder § 133 AktG noch § 246 dHGB.

§ 201. Nach Abs.1 Z 3 ist der "Grundsatz der Vorsicht" einzuhalten, ohne daß eine nähere Definition erfolgt. Unklar ist, welche weiteren Maßnahmen über die in Abs.1 Z 3 lit a und b aufgezählten Maßnahmen hinaus einzuhalten sind.

§ 212. Es würde zur Klarheit beitragen, wenn in Abs.2 auch die Buchungsbelege ausdrücklich erwähnt würden (etwa: "oder der Buchungsbeleg entstanden ist").

§ 214. Die Überschrift "Auszüge" ist unklar; vgl. § 259 dHGB: "Auszug bei Vorlegung im Rechtsstreit"; die Einzahl "Auszug" wäre vorzuziehen, weil sie dem Gesetzestext entspricht.

§ 217. Der Verweis in Abs.1 letzter Satz "§ 246 Abs.4 gilt sinngemäß" sollte gestrichen werden; die entsprechende Regelung wäre hier mit einer klaren Anordnung aufzunehmen. Ein sinngemäßer Verweis auf eine Verordnungsermächtigung erscheint problematisch, zumal sicherlich nicht alle Zahlen indexiert werden sollen. Weiters soll § 246, auf den verwiesen wird, erst später in Kraft treten.

§ 218. Ob die in der ASVO vorgesehene verfahrensrechtliche Regelung zweckentsprechend ist, kann nicht beurteilt werden,

weil auch den Erläuterungen keine konkreten Hinweise auf den Inhalt der Neuregelungen zu entnehmen sind. Unklar ist etwa der letzte Satz der Erläuterungen zur Anfechtungsmöglichkeit, wenn Gegenstand der Entscheidung ausschließlich ein Geldbetrag ist; gerade dieser Fall ist hier nicht gegeben.

§ 219. Der Verweis in Abs.1 "Für die Abschlußprüfung gelten die §§ 268 - 276 sinngemäß" ist abzulehnen. Problematisch ist, daß bei einer allgemein für alle Vollkaufleute geltenden Regelung auf die spezielle Regelung bei Konzernunternehmen verwiesen wird. Die Anordnung, daß diese Regeln "sinngemäß" anzuwenden sind, bringt nur Unklarheit. Den Erläuterungen hiezu kann im übrigen keine Klarstellung entnommen werden. Es sollten an dieser Stelle klare Bestimmungen getroffen werden.

In Abs.2 Satz 1 wäre klarzustellen, daß der Prüfungsbericht dem Kaufmann, bei Gesellschaften allen persönlich haftenden Gesellschaftern wohl "auszuhändigen" ist; der verwendete Ausdruck "vorzulegen" könnte mißverstanden werden.

§ 220. In Abs.1 ist der Verweis auf § 218 unrichtig; die entsprechende Regelung enthält § 217.

Im übrigen gilt auch hier (aus den Gründen wie bei § 219), daß die Verweisung auf die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften abzulehnen ist.

§ 220 Abs 3 des Entwurfes wäre so umzuformulieren, daß daraus klar hervorgeht, ob das Registergericht nur die ihm unaufgefordert zugesandten Bestätigungsvermerke zum Akt zu nehmen hat oder ob es dafür zu sorgen hat, daß alle protokollierten Kaufleute, die nach dem Gesetz zur Vorlage des Bestätigungsvermerkes verpflichtet sind, diesen tatsächlich vorlegen. Die nähere Begründung wird in jenem Teil des

Gutachtens gegeben, in dem der Arbeitsaufwand, den die Vollziehung des Gesetzes erfordern wird, geschätzt wird. Sollte aber das Registergericht von amtswegen dafür zu sorgen haben, daß alle protokollierten Unternehmer, die zur Vorlage des Bestätigungsvermerkes verpflichtet sind, diesen auch wirklich vorlegen, dann wäre § 282 und insbesondere § 283 des Entwurfes entsprechend zu ergänzen.

Fünfter Abschnitt. Die Überschrift "Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung)" gibt nicht den Inhalt, sondern nur den Geltungsbereich wieder.

§ 221. Ein Verweis, daß weiterhin auch Bestimmungen in anderen Gesetzen, so § 125 AktG gelten, würde zur Klarheit beitragen.

Zum Inhalt des Jahresabschlusses ist grundsätzlich festzuhalten, daß insb. in Abs. 2 klare Regeln fehlen und unbestimmte Begriffe verwendet werden. Unter Vermeidung dieser Unklarheiten könnte Abs. 2 etwa lauten: "Der Jahresabschluß hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die Angaben zu machen, die diesen Einblick ermöglichen."

Die den Inhalt des Jahresabschlusses regelnden Bestimmungen der §§ 195 ff (für alle Vollkaufleute) und der §§ 221 ff (für Kapitalgesellschaften) sind nicht klar aufeinander abgestimmt. Entgegen dem Titel des fünften Abschnitts "Ergänzende Vorschriften ..." liegen zum Teil Wiederholungen vor (etwa § 195 - § 221 Abs. 2).

Unklar ist, wieso nach § 221 Abs.2 bei Kapitalgesellschaften der Jahresabschluß auch möglichst sicher Einblick in die Finanzlage des Unternehmens geben soll, diese Bestimmung in § 195 jedoch fehlt. In dieser Bestimmung werden nur Vermögens- und Ertragslage erwähnt.

§ 225. Die "Umschreibung der Größenklassen" der Kapitalgesellschaften in dieser Bestimmung erscheint unsystematisch, zumal an diese Unterscheidung weitreichende Konsequenzen knüpfen. Im übrigen wird auf diese für die Praxis des Handelsregisters elementare Bestimmung bei den § 282, 283 noch eingegangen werden.

§ 227. Es hat statt "Geschäftsbetrieb des Schuldners" richtig "Geschäftsbetrieb des Unternehmens" zu heißen.

§ 244. Es fehlt der Hinweis, daß diese Bestimmung nur für den Konzern gilt; vgl. § 290 dHGB: "Stehen in einem Konzern die Unternehmen ..."

Eine Definition des Konzerns wird nach wie vor nicht im HGB vorgenommen; vgl. § 15 AktG, § 115 GmbHG. Zu erwägen wäre, ob eine klare Bestimmung, wie sie etwa durch den Organisationsbegriff im Steuerrecht getroffen wird, vorzusehen wäre.

§ 247. In der Überschrift hat es richtig "Vorlage- und Auskunftspflichten" anstatt "Vorlage und Auskunftspflichten" zu heißen; vgl. § 294 dHGB.

Siebenter Abschnitt. (Gesellschaftliche Angelegenheiten)

Eine Bezeichnung dieses Abschnitts fehlt.

Das Verhältnis der §§ 268 ff und §§ 217 ff zueinander sollte klar zum Ausdruck kommen.

§ 270. Es sollte klargestellt werden, ob auch mehrere Abschlußprüfer bestellt werden können. Dies ist wohl zu bejahen und zweckmäßig.

Der letzte Satz des Abs.3 betrifft wohl nicht allein die in diesem Absatz geregelte Bestellung eines anderen Abschlußprüfers; eine Klarstellung wäre vorzunehmen.

§ 277. Insb im Hinblick auf die Möglichkeit der Fristerstreckung durch das Finanzamt sollte auch dem Gericht die Möglichkeit der Fristerstreckung aus wichtigem Grund eingeräumt werden.

§ 279. Der Verweis ist unklar; statt einer Anordnung sinn-gemäßer Anwendung sollten eindeutige Regelungen getroffen werden.

§§ 282, 283: Nähere Bestimmungen zur Vorgangsweise des Registergerichtes bei der Prüfung fehlen. Hierbei ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß die für den Umfang der Prüfung durch das Handelsregister maßgeblichen Kriterien, so etwa die Größenklassen nach § 225, dem Registerstand nicht entnommen werden können. Auf welche Art das Registergericht diese Unterlagen zu beschaffen hat, ist unklar. Die Erläuterungen sehen zwar die Prüfung nach § 282 Abs.1 nur als eine formeller Art, bei der nur die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und deren Bekanntmachung zu prüfen sei. Jedoch läßt etwa die Bestimmung des § 282 Abs.2, die weitere Aufträge vorsieht, wenn diese Prüfung zur Annahme Anlaß gibt, daß Erleichterungen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, durchaus den Schluß zu, daß die Prüfungsverpflichtung darüber hinausgehen könnte.

§ 283 Abs. 1 ist offenbar mangelhaft formuliert. Aus § 244 Abs. 1 ergibt sich, daß zur Aufstellung einer Konzernbilanz

jede Kapitalgesellschaft verpflichtet ist, welche eine Beteiligung an dem (den) unter seiner einheitlichen Leitung stehenden Tochterunternehmen hat, also auch eine Gesellschaft m.b.H. Da nicht angenommen werden kann, daß bei der Anwendung der im § 283 Abs. 1 zitierten §§ unterschieden werden soll, ob die Muttergesellschaft eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft m.b.H. ist, wären im § 283 Abs. 1 auch die Geschäftsführer zu erwähnen.

Die Aussage der Erläuterungen, die Regelung des § 335 dHGB, die eine Festsetzung von Zwangsgeld durch das Registergericht nur über Antrag vorsieht, werde als unzweckmäßig nicht übernommen, wird nicht begründet. Abgesehen von der Durchführbarkeit mit dem vorhandenen Personalstand ist nicht zu ersehen, aus welchen Gründen eine § 335 dHGB entsprechende Regelung nicht ausreichend wäre. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, daß bei einem durch Überlastung bedingten verspäteten Einschreiten des Registergerichtes die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen zu erwarten ist.

Es wäre daher dringend notwendig, die Prüfungspflicht des Registergerichtes klar zu regeln, insbesondere was die Beschaffung und Überprüfung der notwendigen Daten betrifft, und die Verpflichtung zum Vergehen mit Zwangsstrafen nur über Antrag, nicht jedoch von Amts wegen vorzusehen.

Art. II. Änderungen des Aktiengesetzes

Z 8 (§ 120 AktG). Während hier - wie im HGB - der Abschlußprüfer in der Einzahl genannt wird, bleibt in allen anderen Bestimmungen des Aktiengesetzes, die nicht geändert werden, die Mehrzahl.

Z 9 (§ 121 AktG). Der vorgesehene zweite Halbsatz ist grammatikalisch mißglückt.

Z 10 b (§ 125 AktG). Es hat statt "ist" richtig "sind" zu heißen.

Z 24 c (§ 211 Abs.3 AktG). Der Verweis am Beginn des Satzes ist unrichtig; es muß richtig §§ 201 bis 211 HGB heißen.

§ 211 Abs.4 dritter Satz AktG wird nicht geändert. Der dort enthaltene Verweis "Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Handelsbücher sind anzuwenden" ist nun unklar, zumal die Bestimmungen des HGB über die Handelsbücher aufgehoben wurden; es wären die entsprechenden Paragraphen anzuführen.

Art. III. Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Z 9 (§ 146 GmbHG). In der ersten Zeile wäre nach "Recht" wohl ein Beistrich zu setzen.

Art VI. Änderungen des Kreditwesengesetzes.

Z 1 (§ 24 KWG). Bei den Verweisen wären die entsprechenden Paragraphen anzuführen.

Wien, am 24. November 1988